



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau

Merkblatt
Kompartments in Schulen, Hinweise und Anforderungen

Das Musterflächenprogramm für Hamburger Schulen sieht vor, offene Unterrichtsbereiche zu schaffen und die Flächen zwischen den Unterrichtsräumen, Verkehrsflächen, besser nutzen zu können. Um dieses Ziel umzusetzen, ist die Bildung von größeren Kompartments erforderlich als das gemäß dem Bauprüfdienst 6/2011 „Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen“ derzeit möglich ist.

Ergänzend zum Bauprüfdienst regelt dieses Merkblatt die Anforderungen an Kompartments bis zu einer Größe von 500 m² BGF.

Ein Kompartiment ist eine Teilnutzungseinheit gemäß § 34 Abs. 1 HBauO bei der ein notwendiger Flur nicht erforderlich ist. Ein Abweichungsantrag von § 34 Abs. 1 HBauO nach § 69 HBauO ist zu beantragen (§ 31 HBauO i.V.m. § 51 HBauO).

Größe

201 m² bis 500 m² BGF

Es können maximal 4 Gruppenräume in einem Kompartiment zusammengefasst werden. Die Anzahl der Personen, die sich in einem Kompartiment aufhalten, wird auf 120 Personen begrenzt.

Rettungswege

Für jedes Kompartiment müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen.

Beide Rettungswege dürfen nicht über ein anderes Kompartiment oder durch andere, nicht dem Kompartiment zugehörige Räume oder Nutzungsbereiche geführt werden. Über ein Kompartiment der Größe 201 m² bis 500 m² dürfen auch keine Rettungswege aus kleineren Kompartiments (bis 200 m²) oder aus anderen Nutzungsbereichen geführt werden.

Der erste bauliche Rettungsweg kann folgendermaßen geführt werden:

- direkt aus dem Kompartiment ins Freie
- über einen notwendigen Treppenraum mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie

Sind an dem notwendigen Treppenraum mehrere Kompartments oder auch andere Teilnutzungseinheiten angeschlossen, ist dem Treppenraum eine Schleuse/ein notwendiger Flur vorzuschalten. Die Wände der notwendigen Flure/Schleusen sind feuerhemmend auszuführen. Die Türen aus den Kompartments zu den notwendigen Fluren/Schleusen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T30 RS) sein. Von den notwendigen Fluren/Schleusen zu den notwendigen Treppenräumen sind rauchdichte und selbstschließende Türen (RS) ausreichend.

Im Bestand ist das Erfordernis eines notwendigen Flures/einer Schleuse im Einzelfall zu beurteilen wenn die räumlichen Gegebenheiten dieses nicht ermöglichen und die erforderliche Sicherheit auf andere Art und Weise hergestellt werden kann.

- über eine luftumspülte Außentreppe

Die Anforderungen an eine Außentreppe als erster Rettungsweg sind im BPD 05/2012 „Brandschutztechnische Auslegungen“ formuliert und hier entsprechend umzusetzen.

Zusätzlich sind bei Schulen Türen, die direkt aus einem Kompartiment ohne vorgeschalteten notwendigen Flur/Schleuse zur Außentreppe führen und andere Geschosse auf die Außentreppe angewiesen sind, feuerhemmend (T30) auszubilden.

Der zweite bauliche Rettungsweg kann folgendermaßen geführt werden:

- wie der erste bauliche Rettungsweg
- über einen notwendigen Treppenraum mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie ohne zusätzliche Schleusen zwischen dem Kompartiment oder anderen Teilnutzungseinheiten und dem Treppenraum

Möblierungen und Einbauten in notwendigen Treppenräumen und in notwendigen Fluren/Schleusen sind ausgeschlossen.

Brandmeldung und Alarmierung

Schulgebäude mit Kompartments dieser Größe sind mit einer **automatischen Brandmeldeanlage** nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 der Kategorie 2, Teilschutz, mit der Aufschaltung zur Feuerwehr auszustatten. Innerhalb der Kompartments ist die Brandmeldeanlage in Anlehnung an Kategorie 1, Vollschutz, auszubilden.

Der Umfang der Brandmeldung und Alarmierung außerhalb der Kompartments im Gebäude ist im Einzelfall festzulegen, z.B. mit der Begrenzung der BMA auf gemeinsame Rettungswege in notwendigen Fluren.

Automatische Brandmelder sind im gesamten Überwachungsbereich der BMA auszuführen. Die möglichen Ausnahmen von der Überwachung gemäß DIN VDE 0833-2 bleiben unberührt.

Zur Vermeidung von Falschalarmen kann die Betriebsart TM oder PM gemäß DIN VDE 0833-2 gewählt werden.

Bei einem Brandereignis müssen alle Nutzer des Gebäudes durch eine automatische, flächendeckende, akustische **Alarmierungseinrichtung** umgehend alarmiert werden.

Abweichend von der DIN VDE 0833-2 müssen zur Vermeidung von Fehlalarmen **Handfeuermelder (rot)** mit direkter Aufschaltung zur Feuerwehr nicht in den Flucht- und Rettungswegen angeordnet werden. Sie können alternativ in den Räumen des Schulpersonals (z.B. Lehrerzimmer, Hausmeisterräume, Verwaltungsräume, Lehrmittelsammlung etc.) installiert werden.

Für die Kompartments gilt: Die Handfeuermelder (rot) sind so anzuordnen, dass in jedem Kompartiment mindestens einer vorhanden ist und dass von jeder Stelle des Kompartiments ein Handfeuermelder (rot) in höchstens 50 m Entfernung erreicht werden kann.

In allen Bereichen sind **Handfeuermelder (blau)** zur Auslösung eines internen Hausalarms erforderlich. Anordnung der Handfeuermelder (blau) in den Flucht- und Rettungswegen, mindestens an allen Ausgängen. Sie sind so zu installieren, dass von jeder Stelle im Gebäude ein Handfeuermelder (blau) in höchstens 30 m Entfernung erreicht werden kann. (analog zur BHE-Richtlinie Hausalarmanlagen).

Die Anordnung und Aufteilung aller Handfeuermelder sind in den Bauzeichnungen darzustellen.

Achtung: Ein Fehler in der Meldergruppe der Handfeuermelder (blau) darf die Funktionsfähigkeit der BMA in keiner Weise beeinträchtigen!

Räume mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr

Räume mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr sind auch innerhalb von Kompartments gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 HBauO und § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HBauO abzutrennen. Siehe auch BPD 6/2011 Ziffer 4.6

Dann kann auf einen notwendigen Flur innerhalb eines Kompartments mit Räumen mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr verzichtet werden.

Rauch- und Feuerschutztüren

Sollen die Türen aus betrieblichen Gründen während der Betriebszeit offen gehalten werden, sind sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen oder Freilaufselbstschließern auszurüsten, die bei einem Brandereignis ein automatisches Schließen der Türen bewirken.

Beispiel Kompartments im Obergeschoss

